

BAUMANN RECHTSANWÄLTE ■ Annastraße 28 ■ 97072 Würzburg

**An Entscheidungsträger in Umweltverbänden
und Bürgerinitiativen**

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
WB/ss

Datum
8. Dez. 2010

Fr. Stumpf, Telefon 0931-46046-48
PC 29- C:\Dokumente Und Einstellungen\User\Eigene Dateien\2010\29
Baumann\FBS\Petition\0712bürgerinitiativen-Ans.Doc

**Petition „Besserer Schutz Betroffener bei Flugroutenänderungen
an planfestgestellten Flughäfen“ - Lärmbetroffene aus ganz
Deutschland wenden sich an den Deutschen Bundestag**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Anfang Dezember im Auftrag von Anwohnern verschiede-
ner deutscher Flughäfen – kostenfrei - eine Sammelpetition zum
Deutschen Bundestag eingereicht. Sie führt den Titel „Besserer
Schutz Betroffener bei Flugroutenänderungen an planfestgestellten
Flughäfen“.

Grund für diesen Schritt ist die im Rahmen zahlreicher Klageverfahren
gewonnene Erkenntnis, dass die derzeitige Rechtslage einen
effektiven und umfassenden Schutz der Bürger vor Fluglärm – vor
allem bei nachträglichen Flugroutenänderungen – nicht gewährleistet.
Besonders problematisch ist dabei aus unserer Sicht, dass für die
Flughafenanwohner, für welche die Planfeststellungsunterlagen keine
voraussichtliche Fluglärmbeeinträchtigung ausweisen, regelmäßig auch
keinen Anlass haben, sich im Planfeststellungsverfahren zu betei-
ligen. Umso größer ist für diese Bürger dann die Überraschung, wenn
nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens plötzlich von den
ursprünglich angedachten Flugrouten Abstand genommen wird und
neue Flugrouten festgelegt werden.

Da Sie als Bürgerinitiative Kontakt zu einer Vielzahl von Flughafen-
anwohnern haben, sind wir in dieser auch Sie betreffenden
Angelegenheit auf Sie zugekommen. Wir bieten Ihnen an für Sie eine

■ **HAUPTSITZ WÜRZBURG**

Wolfgang Baumann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Simone Lesch
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Franziska Heß
Rechtsanwältin

Anja Schilling
Rechtsanwältin

Dr. jur. Christian Wirth
Rechtsanwalt

Rick Schulze
Rechtsanwalt

In Kooperation:
Prof. Dr. jur. Alexander Brigola
Prof. Dr. jur. Christian Heitsch

BAUMANN RECHTSANWÄLTE
Annastraße 28 ■ 97072 Würzburg
Telefon 0931 46 0 46-0
Telefax 0931 46 0 46-70
info@baumann-rechtsanwaelte.de

■ **ZWEIGSTELLE LEIPZIG**

Wolfgang Baumann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Franziska Heß
Rechtsanwältin

BAUMANN RECHTSANWÄLTE
Floßplatz 35 ■ 04107 Leipzig
Telefon 0341 14 96 97-60
Telefax 0341 14 96 97-58
leipzig@baumann-rechtsanwaelte.de

Bankverbindungen:
Commerzbank Würzburg
Konto 3 115 318 00 ■ BLZ 790 800 52
Sparkasse Mainfranken
Konto 43 71 43 10 ■ BLZ 790 500 00

Bürozeiten:
Mo. bis Fr. 8.00 - 17.00 Uhr
und nach Vereinbarung

www.baumann-rechtsanwaelte.de

Mitglied im
AnwaltsCooperation.Netzwerk


ANCONET
Anwalt-Cooperation-Netzwerk
Duisburg, Würzburg
Nürnberg, München

Mitglied bei

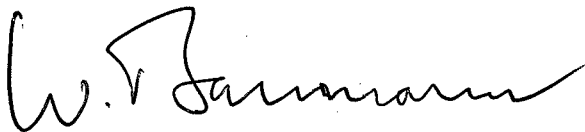

MAINADVO

inhaltsgleiche oder ähnliche Petition beim Deutschen Bundestag einzureichen. In jedem Fall möchten wir Sie bitten, Ihre Mitglieder auf unsere Petition hinzuweisen, um Sie zu veranlassen, sich dieser anzuschließen. Die Petition ist eine Serviceleistung von uns an Sie und damit für Sie kostenlos; dasselbe gilt für solche Personen, die von Ihnen benannt werden oder sich über Ihre Organisation anschließen.

Sie können die Petition auf drei Wegen beim Deutschen Bundestag einreichen:

1. Die Petition kann auf unserer Internetseite www.baumann-rechtsanwaelte.de unter der Rubrik „Aktuelles Petition“ **abgerufen, ausgedruckt und handschriftlich unterschrieben** werden. Die Petition muss **Namen und Adresse des Petenten** enthalten. Wenn Sie wollen, können Sie als **Begleitschreiben** das Formular „Einzelpetition an den Deutschen Bundestag“ unter der Rubrik „Aktuelles Petitionsanschreiben“ verwenden; dies ist aber nicht erforderlich. **Senden Sie** dann die Petition **per Fax** (Fax-Nr. 030/22736027) **oder per Post** (Adresse auf Petition) zum Deutschen Bundestag. **Eine einfache Email reicht nicht aus!**
2. Wir werden den Versuch unternehmen, unsere Petition als „**Öffentliche Petition**“ beim Deutschen Bundestag zu platzieren: Dies bedeutet, dass die Petition öffentlich eingereicht wird und der Deutsche Bundestag seinen Bürgern die Möglichkeit gibt, diese auf seiner Homepage veröffentlicht. Damit hätten Sie Gelegenheit, voraussichtlich im Januar 2011 die Petition auf der Homepage des Deutschen Bundestags unter <https://epetitionen.bundestag.de> zu lesen und sich dieser anzuschließen. Hier können Sie dann über die Rubrik „Petition mitzeichnen“ durch Anlegen eines Benutzerkontos diese Petition mitzeichnen und somit unterstützen.
3. Sollten Ihnen die o. g. Vorgehensweisen zu kompliziert sein, so können Sie **einfach die beiliegende Vollmacht ausfüllen, unterzeichnen und an uns senden**. Die Vollmacht ist ebenfalls auf unserer Homepage unter der Rubrik „Aktuelles-Vollmacht“ abrufbar. Wir werden dann – selbstverständlich für Sie kostenfrei - nochmals eine Petition in Ihrem Namen beim Deutschen Bundestag einreichen.

Mit besten Wünschen und
freundlichen Grüßen



RA W. Baumann
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Rechtliche Informationen zur Petition:

Der Grund für diese sehr schwierige Situation liegt im Luftverkehrsrecht. Das derzeitige Recht sieht nämlich vor, dass Flugrouten im Planfeststellungsverfahren zwar prognostiziert, aber nicht verbindlich festgelegt werden. Dies führt regelmäßig dazu, dass nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens andere Flugrouten festgesetzt werden als diejenigen, mit denen im Planfeststellungsverfahren gerechnet wurde. Folglich ergeben sich zu einem Zeitpunkt, zu dem regelmäßig Rechtsmittel gegen den Flughafen selbst nicht mehr eingelegt werden können, plötzlich völlig neue oder auch stark veränderte Betroffenheiten durch Fluglärm.

Der Rechtsschutz, der den nun neu oder stärker Betroffenen verbleibt, ist ungleich schlechter ausgestaltet, als die Klagemöglichkeiten gegen einen Planfeststellungsbeschluss. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts beschränkt sich die Rechtskontrolle bei Flugrouten nämlich auf eine so genannte Willkürkontrolle und unterliegt damit so hohen Hürden, dass erfolgreicher Rechtsschutz gegen die Festlegung einer bestimmten Flugroute nur in Ausnahmefällen erlangt werden kann. Darüber hinaus ist das Verfahren zur Festsetzung der Flugrouten ohne jegliche Öffentlichkeitsbeteiligung ausgestaltet.

Um diesen misslichen Zustand in Form der Ungleichbehandlung vor allem der erst infolge einer Flugroutenänderung von Fluglärm betroffenen Bürger zu beenden und hier eine einheitliche Behandlung sowie identische Rechtsschutzmöglichkeiten sicherzustellen, hat die Kanzlei BAUMANN Rechtsanwälte am 03.12.2010 namens und im Auftrag von Anwohnern des Flughafens Leipzig/Halle eine Petition an den Deutschen Bundestag gerichtet. Die hier vorgelegte Petition betrifft sämtliche deutschen Flughafenstandorte.

Im Einzelnen ersuchen die Petenten den Bundestag,

1. den Umkreis eines Flughafens in einem Radius von mindestens 35 km um den Flughafen generell als Betroffenheitszone auszuweisen und allen Einwohnern in dieser Zone explizit ein Recht auf Beteiligung im Planfeststellungsverfahren, ein Klagerecht gegen die Errichtung oder die wesentliche Änderung des Flughafens und ein Recht u. U. auf Lärmschutzmaßnahmen sowie auf Entschädigung einzuräumen,
2. durch eine gesetzliche Neuregelung sicherzustellen, dass alle Fragen des Flugbetriebs im Nahverkehrsbereich eines Flughafens – und damit auch die Festlegung der An- und Abflugverfahren - bereits im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens vollständig und verbindlich geklärt werden,
3. eine Pflicht der Planfeststellungsbehörde festzuschreiben, einen bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss im Falle einer Änderung der Flugrouten von Amts wegen unverzüglich anzupassen und

4. darüber hinausgehend eine Ergänzung des § 29 b Abs. 2 LuftVG durch folgenden Satz 2 vorzunehmen:

„Bei der Festlegung der Flugverfahren soll die für die Flugsicherung zuständige Stelle von den dem Planfeststellungsverfahren zugrunde gelegten Flugrouten nur abweichen, wenn sich die der Flugroutenfestlegung zugrunde gelegten Annahmen nachträglich geändert haben und durch die abweichenden Flugverfahren keine neuen unzumutbaren Lärmbelastungen entstehen.“

gez. RA W. Baumann / Fachanwalt f. Verwaltungsrecht